

Klassenvereinigung der FAM-Segler  
Nationale Klasse des DSV

Fassung vom 29. Januar 2000

1. Die Klassenvereinigung FAMAS DEUTSCHLAND ist der Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit Jollenkreuzern der FAM-Klasse, welche den Zeichnungen und Bauvorschriften des Lizenzhalters genügen müssen.
2. Sitz der FAMAS DEUTSCHLAND ist Köln. Die Klassenvereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Die FAMAS DEUTSCHLAND gehört der INTERNATIONAL FAM ASSOCIATION an. Sie bekennt sich zu deren Tendenzen und befolgt ihre Beschlüsse.
4. Die Tätigkeit der FAMAS DEUTSCHLAND ist gemeinnützig. Sie übt sie unter Berücksichtigung der dafür geltenden Bestimmungen aus. Etwa entstehende Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Klassenvereinigung.

Die Höhe des jährlich voraus zu entrichtenden~ Beitrages für Bootseigner und Nichtbootseigner beschließt die Mitgliederversammlung. Über die Höhe des Beitrages juristischer Personen entscheidet der Vorstand.

Über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge für besondere Personen oder Gruppen, hier insbesondere

- Familienmitglieder
- Mitglieder ohne eigene FAM
- Schüler
- Studenten
- Auszubildende
- Arbeitslose
- Sozialhilfeempfänger
- Behinderte
- Personen mit einem Lebensalter von über 64 Jahren

entscheidet der Vorstand.

5. Der Beitritt zur und der Austritt aus der Klassenvereinigung erfordern die Schriftform. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Minderjährige bedürfen zum Bei- und Austritt der Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
6. Die Organe der FAMAS DEUTSCHLAND sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein. Sie faßt ihre Beschlüsse - ausgenommen Ziffer 14 – mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, welche der Mitgliederversammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform. Der Generalsekretär der Internationalen Klassenvereinigung hat auf der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird.

Die Einladung mit Tagesordnung soll möglichst vier Wochen vorher schriftlich ergehen.

8. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs volljährigen Personen und wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen erfolgen durch Akklamation, falls nicht eine Mehrheit geheime Wahl oder Stimmkarten fordert. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende erst tätig wird, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister
- und den eventuell 1 - 3 Beisitzern.

9. Die FAM-Klassenvereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen Segler-Verbandes vor:

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

Die Reviere werden durch Flottenkapitäne betreut, die vom Vorstand der FAMAS ernannt werden.

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Klassensekretär bestellen.

10. Die Erteilung der Meßbriefe erfolgt nach den Regeln des Deutschen Segler-Verbandes.
11. Die FAMAS DEUTSCHLAND anerkennt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV.
12. Die FAMAS DEUTSCHLAND kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Regatten der von ihr betreuten Klasse veranlassen.
13. Für die Regattabeteiligung gelten die Regeln des DSV und der ausschreibenden Vereine.
14. Zur Auflösung der Klassenvereinigung, über welche nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung abstimmen kann, bedarf es mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Verbleibendes Vermögen fällt an den DSV und ist zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.

Düsseldorf, 29. Januar 2000

f. d. R. gez. Georg Hufschlag